

Superioritätsvorstellungen im Spätmittelalter

MARTIN KINTZINGER

1. Begriffe

In einem Band über politische Souveränität einen Beitrag zum Spätmittelalter zu finden, ist nicht selbstverständlich. Erst mit Jean Bodin (1530-1596) wurde der bis heute bekannte Begriff der Souveränität gebräuchlich. Das mittelalterliche politische Denken kannte noch keinen solchen Begriff.¹ Entsprechend war ihm die Vorstellung fremd, dass ein König über Recht und Gesetz stehen und als deren unbegrenzter Urheber gelten könne, wie es bei Bodin erstmals beschrieben ist.

Mittelalterliche Königsherrschaft hatte nach zeitgenössischer Wahrnehmung nicht nur göttliches Recht zu respektieren, sondern auch die Gesetze des eigenen Reiches und allgemeine Vorstellungen eines Natur- und Völkerrechts zu achten.² In der wechselseitigen Bezogenheit von Herrscher und Ständen innerhalb der Reiche wie im internationalen Kontakt zwischen den Höfen und mit Kaiser und Papst war mittelalterliche Herrschaft vielfach gebunden, also nicht im modernen Verständnis souverän.³

Frühe Formen des Wortfelds »souverain« sind in Frankreich seit dem 13., in England seit dem 14. Jahrhundert bezeugt (»soverain«). Sie bezo-

- 1 Jürgen Miethke: Art. Souveränität, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, München 1995, Sp. 2068-2071.
- 2 Saulo de Matos: Zum normativen Begriff der Volkssouveränität. Rechtsphilosophische und verfassungstheoretische Versuche der Legitimierung des politischen Handelns, Baden-Baden 2015 (Nomos. Universitätsschriften. Recht, 865), S. 56-60, bes. S. 60, betont eine unaufhebbare semantische Offenheit des Souveränitätsbegriffes. Dazu auch die Feststellung, es bestehe eine »fundamentale Unterscheidung zwischen Wissen, wie die Regeln der Souveränität angewendet werden können, und Wissen, was Souveränität ist«, S. 57; Lee Manion: Sovereign Recognition. Contesting Political Claims in the Alliterative Morte Arthure and The Awntyrs off Arthur, in: Law and Sovereignty in the Middle Ages and Renaissance, hg. von ders., Leiden 2011 (Arizona Studies in the Middle Ages and the Renaissance, 28), S. 69-91, im Überblick S. 70.
- 3 Céline Spector: No Demos? Souveraineté et démocratie à l'épreuve de l'Europe, Paris 2021, S. 18, S. 22, S. 187. Hier und im Folgenden steht die staatliche Souveränität im Mittelpunkt. Zur Weitung des hermeneutischen Horizonts in den aktuellen Diskursen über Souveränität, Robert S. Sturges: Introduction. Laws and Sovereignty in the Middle Ages and Renaissance, in: Law and Sovereignty (Anm. 2), S. XI-XVIII, bes. S. XII.

gen sich in der französischen Traktatliteratur auf den Vorrang des Königs und der ihm zugeordneten Institutionen in seinem Reich wie jedes fürstlichen Herrn innerhalb seiner Herrschaft.⁴ Allerdings war im politischen Kontext nur das Adjektiv »souverain« gebräuchlich, nicht das gleichlautende Substantiv. Es bezeichnete die Amts- und Gerichtsgewalt königlicher Amtsträger in ihrem lokalen Zuständigkeitsbereich und zeigte ebenfalls die Repräsentation königlicher Hoheitsrechte im lokalen Geltungsraum an. Auch die königliche Stellung für sich genommen konnte so markiert werden. Um 1300 setzte sich in Frankreich die Bezeichnung des Königs als »souverain seigneur« durch.⁵ Er selbst wurde dadurch aber noch nicht zum Souverän im modernen Verständnis.⁶

Bereits seit dem 14. Jahrhundert entwarfen gelehrte Theologen eine Erklärung zur göttlichen Auserwähltheit Mariens als exklusiver Überhöhung. Sie wird in der heutigen Forschung als »une théorie de la souveraineté absolue« verstanden. In der nominalistischen Philosophie ließ sich daraus eine Reflexion über die notwendige Unterordnung unter das Gesetz bei gleichzeitiger Denkbareit einer exklusiven Ausnahmestellung (nach Alain Boureau einer »exception souveraine«) entwickeln.⁷ Durch disputative Quodlibetica konnten solche Ansätze an den Universitäten verbreitet und auch auf andere als dogmatische Felder angewandt werden, so etwa in rechtswissenschaftlichen Traktaten und der politischen Theorie.⁸

- 4 Jean-Marie Moeglin: *Communitas regni et »relations internationales«* (XIe-XIIIe siècle), in: *Communitas regni. La »communauté de royaume« de la fin du Xe siècle au début du XIVe siècle* (Angleterre, Ecosse, France, Empire, Scandinavie), hg. von Dominique Barthélemy, Isabelle Guyot-Bachy, Frédérique Lachaud und Jean-Marie Moeglin, Paris 2020 (*Cultures et civilisations médiévales*), S. 197-216, hier S. 197, S. 199 f., S. 203. Einen Beleg für die regionale Verwendung des Begriffes im Rahmen rechtsgewohnheitlicher Praxis bietet Philippe de Beaumanoir (1247/50-1296): *The Coutumes de Beauvais of Philippe de Beaumanoir*, übers. von F. R. P. Akehurst, Pennsylvania 1992, S. 621 (au droit du souverain).
- 5 Philippe Contamine: Art. Suzeränität, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 8, München 1996, Sp. 340.
- 6 Miethke: Art. Souveränität (Anm. 1), Sp. 2068.
- 7 Alain Boureau: *La religion de l'Etat. La construction de la République étatique dans le discours théologique de l'Occident médiévale (1250-1350)*, Paris 2006 (*Histoire*), S. 246-252. Vgl. Joachim Ehlers: *La souveraineté royale pendant le Haut Moyen Âge et Moyen Âge central*, in: *Les tendances actuelles de l'histoire du Moyen Âge et France et en Allemagne*, hg. von Jean-Claude Schmitt und Otto Gerhard Oexle, Paris 2002, S. 283-298, und Jacques Krynen: *La souveraineté royale*, in: ebd., S. 299-302.
- 8 Boureau: *La religion* (Anm. 7), S. 248, S. 252-257; Claude Gauvard: »De grace especial«. *Crime, État et société en France à la fin du Moyen Âge*, Paris 1991 (*Les classiques de la Sorbonne*, 1).

In Frankreich kannte man den adeligen Lehnsherrn, der in seiner vorgeordneten Stellung gegenüber seinen Vasallen als »suzerain« bezeichnet wurde.⁹ Die lehnrechtliche Suzeränität ist analog zur herrscherlichen Superiorität zu verstehen, ihr aber nicht identisch. Allerdings gibt es diesen Befund nur in französischen Überlieferungen. Er wurde im Übergang zur Frühen Neuzeit auch auf die Stellung von Fürsten übertragen, denen gegenüber andere tributpflichtig waren.¹⁰

Philosophen des Spätmittelalters, die über die politische Ordnung nachdachten, suchten ihrerseits nach einer Vorstellung von übergeordneter oder höchster herrscherlicher Gewalt, um die Stellung eines Königs in seinem Reich als exklusive Autorität zu erfassen. Sie beschrieben sie noch nicht als unbegrenzt übergeordnet (»superanus«), sondern als im Verhältnis zu anderen Kräften vorgeordnet (»superior«).¹¹ In der politischen Theorie des Spätmittelalters wurde die Superiorität analog zur Idee der Souveränität gedacht, wie sie in der Frühneuzeit entwickelt werden sollte, allerdings unter anderen Kontextbedingungen und daher auf der Grundlage einer anderen Vorstellung und Begrifflichkeit und mit einer anderen Reichweite.

Im Folgenden wird daher terminologisch von denjenigen Vorstellungen die Rede sein, die die vorgeordnete Stellung (Superiorität) eines Herrschers innerhalb seines Reiches und deren Geltungsanspruch auf internationaler Ebene bezeichneten. Der aktuelle Forschungsdiskurs unterscheidet zwischen Bedeutungsvarianten der Quellenterminologie:¹² In mittelalterlichen Texten finden sich Wortformen (wie »souverain«), die nicht die Bedeutung des modernen Terminus tragen. Entsprechend zielte die mittelalterliche politische Theorie auch auf Handlungsoptionen, die noch in der Moderne diskutiert und dort als Ausdruck von Souveränität verstanden werden (etwa: Eingriffe fremder Gewalten in den eigenen Hoheitsbereich abzuweisen), verwendeten für dieselbe Sache aber eine andere Terminologie (etwa: Superiorität).

9 Contamine: Art. Suzeränität (Anm. 5). Hierzu auch unten Abs. 3.

10 Vgl. Charles Henry Alexandrowicz: *The Law of Nations in Global History*, hg. von David Armitage und Jennifer Pitts, Oxford 2017, S. 89 f.

11 Vgl. Martin Kintzinger: *Superioritas. Rechtlichkeit als Problem bei internationalen Konflikten*, in: *Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter*, hg. von Stefan Esders, Köln, Weimar und Wien 2007, S. 363-378, hier S. 375 f.; ders.: *Thinking International Law in Late Medieval Europe*, in: *Universality and Continuity in International Law*, hg. von Thilo Marauhn und Heinhard Steiger, Den Haag 2011, S. 311-322.

12 Miethke: Art. Souveränität (Anm. 1) unterscheidet entsprechend zwischen Wortgeschichte und Bedeutungsgeschichte, Sp. 2068 f.

In der heutigen historischen Mittelalterforschung wird nicht selten der Souveränitätsbegriff im Bewusstsein des begrifflichen Anachronismus verwendet, um das damit Gemeinte zu bezeichnen: Die Vorrangstellung eines Herrschers in seinem Reich.¹³ Obwohl der vorliegende Text aus der Perspektive der historischen Mittelalterforschung geschrieben ist, wird hier, in Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch in der historischen und rechtsgeschichtlichen Forschung zur Frühen Neuzeit, anders verfahren und der moderne Souveränitätsbegriff nicht auf das Verständnis mittelalterlicher Königsherrschaft bezogen.¹⁴

2. Superiorität

»[D]ass der souveräne Staat keine übergeordnete Autorität [aner]kennt, die Herrschaftsgewalt auf seinem Territorium« ausüben könnte, gilt heute als Definition politischer Souveränität im Außenverhältnis der Staaten.¹⁵ Hierin liegt das Prinzip der Nichteinmischung oder des Interventionsverbotes begründet.¹⁶ Es wird häufig auf den Westfälischen Frieden von 1648 zurückgeführt, wurde aber bereits im späten Mittelalter konzipiert und angewandt.¹⁷

Selbstverständlich ist die fürstliche Herrschaft im Mittelalter noch nicht als Staat (oder gar Nationalstaat) im modernen Verständnis anzusprechen, sondern als personales, gefolgschaftliches Gefüge.¹⁸ Der Geltungsanspruch von Superiorität wurde im Spätmittelalter einem Inhaber fürstlicher Herrschaftsrechte zugesprochen, sofern seine herrschaftliche Stellung bestimmte Voraussetzungen erfüllte. Superiorität galt als autoritativer Ausdruck personaler Herrschaft.

13 Exemplarisch dazu Anm. 81.

14 So auch künftig Martin Kintzinger: *Mediatio und Superioritas. Praktiken internationalen Rechts im Mittelalter*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 140, 2023, S. 127-169.

15 Thomas Risse: *Paradoxien der Souveränität. Was es heißt, wenn Staaten nicht mehr uneingeschränkt souverän sind*, in: *Internationale Politik*, <https://internationaleipolitik.de/de/paradoxien-der-souveraenitaet> (letzter Zugriff 16. 6. 2023); Zugriff 2. 3. 2022; Matos: *Zum normativen Begriff* (Anm. 2), S. 65.

16 Vgl. Spector: *No Demos* (Anm. 3), S. 170.

17 Kritisch zu dieser Zuschreibung, mit dem Hinweis, das Souveränitätsprinzip sei 1648 noch nicht eingeführt worden, Risse: *Paradoxien* (Anm. 15), Anm. 6.

18 Zur nachmittelalterlichen Entwicklung vgl. Spector: *No Demos* (Anm. 3), S. 18, beschreibt den Übergang der Souveränität vom Fürsten auf das Volk oder nach der Revolution auf die Nation; Benedict Anderson: *L'imaginaire national. Réflexions sur l'origine et l'essor du nationalisme* (engl. Original 1983, franz. Übers.), Paris 2002, S. 20f.

Superiorität im Innen- und im Außenverhältnis hing nach mittelalterlicher Wahrnehmung eng zusammen und ihre Wirkung nach außen wurde als Folge der Geltung innerhalb der eigenen Herrschaft verstanden. Ohne Superiorität im Inneren seines Reiches konnte ein Fürst den anderen Fürsten in der auswärtigen Kommunikation nicht mit dem Anspruch wechselseitiger Gleichrangigkeit entgegentreten. Nur auf der Grundlage eines ranggleichen Status waren Herrscherbegegnungen möglich.¹⁹ Dabei ist nochmals zu unterscheiden, dass der mittelalterliche Herrscher auch als superiorer Fürst seine Legitimation aus kirchlich vermittelter sakraler Überhöhung und dem praktischen Konsens seiner Gefolgsleute zog.²⁰ Erst durch die Interpretation des 16. Jahrhunderts entstand die Deutungsfigur eines »Souveräns als künstliche Person« (»Souverain comme une ›personne‹ artificielle«).²¹

Gerade in Frankreich traten einige Herzöge in ihrer Machtpolitik und höfischen Inszenierung nahezu ranggleich neben den König.²² Erst nach Beratung durch sie und im Konsens mit ihnen konnte der König unangefochten und ohne Widerspruch für sein Reich handeln, nach innen wie nach außen. Dabei blieb das Verhältnis lehnrechtlicher Suzeränität und herrscherlicher Superiorität von Spannungen geprägt, ohne dass allerdings das »lehnrechtliche Königtum« (»royauté féodale«) in seiner »superiorité« grundsätzlich bestritten worden wäre.²³

Anders zeigen sich die Verhältnisse bezüglich der Stellung des Kaisers. Auch er durfte eine durch Salbung und Weihe sakral begründete Unantastbarkeit in Anspruch nehmen. Eine gefolgschaftliche Legitimation im Heiligen Römischen Reich konnte er aber in der Praxis nicht voraussetzen. In der Verfassungsordnung des Reiches war der Kaiser nicht als solcher Lehnsherr der Fürsten, sondern in seiner Eigenschaft als König

19 Manion: *Sovereign Recognition* (Anm. 2), S. 72.

20 Martin Kintzinger: *Symbolique du sacre, succession royale et participation politique en France au XIV^e siècle*, in: *Francia* 36, 2009, S. 91-111; Helmut G. Walther: *Imperiales Königtum, Konziliarismus und Volkssouveränität. Studien zu den Grenzen des mittelalterlichen Souveränitätsgedankens*, München 1976, S. 112-125.

21 Spector: *No Demos* (Anm. 3), S. 188. Vgl. Albert Rigaudière: *Penser et construire l'État dans la France au Moyen Âge (XIII^e-XV^e siècle)*, Vincennes 2003 (*Histoire économique et financière – Moyen Âge*), S. 39-66.

22 Philippe Hamon: *Les renaissances. 1453-1559* (*Histoire de France*), Paris 2009, S. 311f.

23 Jacques Krynen: *L'empire du roi. Idées et croyances politiques en France, XIII^e-XV^e siècle*, Paris 1993 (*Histoire*), S. 47; Joël Blanchard: *La fin du Moyen Âge*, Paris 2020, S. 236.

des römisch-deutschen Reiches und der König war es auch dann, wenn er (noch) keinen Kaisertitel trug.²⁴

Weil der Kaiser sich nicht auf eine konsensual legitimierte Superiorität nach innen stützen konnte, vermochte er nach außen zwar eine repräsentative Exklusivität, in der politischen Kommunikation des Spätmittelalters aber tatsächlich kaum mehr faktische Gleichrangigkeit zu beanspruchen. In der kontroversen Konzilsdiskussion des frühen 15. Jahrhunderts und angesichts des seit 1378 andauernden abendländischen Schismas vermochte die kaiserliche Autorität noch diplomatische Wirkung zu entfalten. Als Schiedsrichter in internationalen Konflikten wurde der Kaiser spätestens im 15. Jahrhundert nicht mehr akzeptiert.²⁵ Die Rolle einer über den Einzelinteressen der Streitparteien stehenden Autorität und Entscheidungsgewalt war für den Kaiser verloren.

Ein möglicher Superioritätsanspruch des Kaisers gegenüber den Königen wurde von deren Gelehrten, insbesondere am französischen Hof, folgerichtig vehement und mit historischen wie rechtlichen und theologischen Argumenten zurückgewiesen.²⁶ Sie führten auch den trotz zeremoniellen Vorranganspruchs offensichtlichen, realen Mangel an politischer Macht des Kaisers an.²⁷

3. *Superiorität und Suzeränität*

In Frankreich war es den Königen bereits seit um 1200 gelungen, ihre Position nach innen sukzessive zu stabilisieren. Der König galt als oberster Lehnsherr aller Vasallen in seinem Reich (sog. ligische Vasallität) und hatte im Bedarfsfall direktes Zugriffsrecht auf sie. Damit sollten Konflikte zwischen dem König und den Fürsten um die Gefolgschaftspflicht von deren Vasallen vermieden und das verbreitete Verfahren einer Mehrfachvasallität verhindert werden. Mehrfachvasallität bedeutete, dass ein Vasall mehreren Herren Gefolgschaft schuldet. Folgerichtig konnte sich kein Herr darauf verlassen, dass seine Vasallen ihm folgen würden, so-

24 Die königliche Stellung des Kaisers im Arelat und in der Lombardei ist hier analog zu sehen.

25 Vgl. Kintzinger: *Mediatio* (Anm. 14) und ders.: *Westbindungen im spätmittelalterlichen Europa. Auswärtige Politik zwischen dem Reich, Frankreich, Burgund und England in der Regierungszeit Kaiser Sigmunds*, Stuttgart 2000 (Mittelalter-Forschungen, 2).

26 Walther: *Imperiales Königtum* (Anm. 20), bes. S. 89-93, S. 112.

27 Ebd., S. 91; Manion: *Sovereign Recognition* (Anm. 2), S. 7, dass der fürstliche Diskurs um den Rangabgleich »verbally and ceremonially« ausgetragen worden sei.

bald er sie rief. Bei einem Konflikt zwischen den Herren eines Vasallen war die Lage für alle Beteiligten unklar.

Nur der König von Frankreich vermochte es, eine exklusive Position als vorgeordneter Lehnsherr dauerhaft zu behaupten. Obwohl damit eine Tendenz zur Zentralisierung der Herrschaftsgewalt verbunden war, sollte sie noch nicht im Kontext späterer moderner Staatlichkeit interpretiert werden.²⁸ Philippe Hamon hat 2009 die Geschichte des Königreichs Frankreich zwischen der Mitte des 15. und derjenigen des 16. Jahrhunderts unter die Schlagworte »eine absolutistische Versuchung« (»une tentation absolutiste«) und »eine Monarchie des Konsenses« (»une monarchie de consensus«) gestellt.²⁹ Wie sehr die Könige des Spätmittelalters noch immer auf den Konsens mit den Ständen in ihrem Reich angewiesen waren und dass sie vielfach Rücksicht auf regionale Rechtsgewohnheiten nehmen mussten, zeigte Georg Jostkleigrew zuletzt 2018.³⁰

Hingegen war die königliche Stellung als oberster Lehnsherrn Ausdruck seiner superioren Position innerhalb seines Reiches. Sie zeigte sich in der Form der hier eingangs erwähnten »suzeraineté«, die als lehnrechtlich begründete gefolgschaftliche Oberhoheit zu verstehen ist.³¹ In der politischen Realität kam es nicht selten vor, dass lehnrechtliche, gefolgschaftliche Bindung trotzdem mit politischer Distanz oder einem Vorgehen fürstlicher Kräfte gegen königliche Rechte zusammenfiel.³² Eine Verletzung der königlichen Superiorität wurde als pauschales Argument gegen die Widersacher der Krone ebenso genutzt wie zur Aufwertung eigener Unbotmäßigkeiten politischer Akteure.³³

In der lehnrechtlichen Ordnung war zugleich ein früher Gebrauch des Begriffes »souverain« begründet. Er betraf den für die Wahrnehmung der Zeitgenossen fundamentalen Unterschied zwischen einem »natürlichen Herrn« (»seigneur naturel«), dem jeweiligen fürstlichen Territo-

28 Georg Jostkleigrew: *Monarchischer Staat und »Société politique«*. Politische Interaktion und staatliche Verdichtung im spätmittelalterlichen Frankreich, Ostfildern 2008 (Mittelalter-Forschungen, 56).

29 Hamon: *Les renaissances* (Anm. 22), S. 272-279.

30 Jostkleigrew: *Monarchischer Staat* (Anm. 28), S. 105.

31 Siehe oben Abs. 1. Vgl. die Definition zu »suzerain« bei Boris Bove: 1328-1453. *Le temps de la guerre de Cent Ans* (Histoire de France), Paris (2019, ND) 2020, S. 775: »Se dit d'un seigneur que domine tous les autres, c'est-à-dire du roi. Être suzerain n'implique pas cependant d'être souverain si les vassaux du suzerain exercent une réelle autorité politique dans leur fief«. Grundlegend: Krynen: *L'empire* (Anm. 23), S. 42-51.

32 Jostkleigrew: *Monarchischer Staat* (Anm. 28), S. 56.

33 Ebd., S. 401.

rialherren, und dem König als »höchstem Herrn« (»seigneur souverain«).³⁴ Die Wortbildung des Adjektivs »souverain« aus der mittellateinischen Neuschöpfung des Adjektivs »höchster« (»superanus«), nicht dem klassischen »oberster« (»supremus«), ist in Frankreich seit dem 13. Jahrhundert belegt.³⁵ Grundsätzlich war daneben die Anwendung des Begriffs »souverain« auch auf Inhaber adeliger Standesrechte einschließlich der Gerichtsgewalt möglich, worin sich die hierarchische Struktur der Lehnordnung des Königreichs auswirkte.³⁶

Analog dazu galt das *parlement* in Paris, der oberste Gerichtshof des Königreichs, der im Namen des Königs Urteile sprach, als »höchstinstanzlicher [Gerichts]hof« (»cour souveraine«).³⁷ Von seinen Urteilen konnte nicht an eine höhere Instanz appelliert werden und nur der König selbst konnte sie kassieren.³⁸ Auch regionale *parlements* konnten diesen Status beanspruchen, sofern sie durch den König dazu autorisiert waren.³⁹

Fürstliche und königliche Superiorität als Ausdruck legitimer Herrschaft war im Spätmittelalter weder autokratisch noch absolut gedacht und der Weg bis zu dem von den Gesetzen gelösten Fürsten« (»princeps legibus solutus«) Jean Bodins von 1576 nicht nur chronologisch noch

34 Siehe oben Anm. 5. Das Zitat nach einem Zeugnis des frühen 15. Jahrhunderts: Martin Kintzinger: *Servir deux princes. Les familiares étrangers au XVe siècle*, in: *Les étrangers à la cour de Bourgogne: statut, identité, fonctions* (Revue du Nord, 84, 2002), S. 453-476; hier S. 467. Vgl. Jacques Krynen: *Genèse de l'État et histoire des idées politiques à fin du Moyen Âge*, in: *Culture et idéologie dans la genèse de l'État moderne*, Rom 1985 (Publications de l'École française de Rome, 82), S. 395-412; hier S. 403f.

35 Helmut Quaritsch: *Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jh. bis 1806*, Berlin 1986 (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 38), S. 13; Thomas Maissen: *Souveräner Gesetzgeber und absolute Macht. Calvin, Bodin und die mittelalterliche Tradition*, in: *Konfessionalität und Jurisprudenz in der frühen Neuzeit*, hg. von Christoph Strohm und Heinrich de Wall, Berlin 2009 (Historische Forschungen, 89), S. 92-113; hier S. 98f.

36 Quaritsch, *Souveränität* (Anm. 35), S. 16-19. Mit Belegen für die Form *souverain seigneur naturel* und *seigneurs souverains* für Fürsten S. 25, S. 27. Zur Hierarchie in der Lehnordnung Krynen: *L'empire* (Anm. 23), S. 45, S. 47.

37 Vgl. Maissen: *Souveräner Gesetzgeber* (Anm. 35), S. 99; Quaritsch: *Souveränität* (Anm. 35). Vgl. Pierre Dardot und Christian Laval: *Dominer. Enquête sur la souveraineté de l'État en Occident*, Paris 2020, S. 16.

38 Zur höchstinstanzlichen Gerichtsinstitution Maissen: *Souveräner Gesetzgeber* (Anm. 35), S. 99.

39 Quaritsch: *Souveränität* (Anm. 35), S. 27, S. 35; Helmut Quaritsch: *Art. Souveränität*, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 9, hg. von Joachim Ritter, Karlfried Gründer und Joachim Gabriel, Basel 1995, Sp. 1103-1109. Noch immer grundlegend, Quaritsch: *Souveränität* (Anm. 35), S. 199-252.

weit.⁴⁰ Bodin verwendete erstmals den Begriff »souveraineté« für eine »absolute und ständige Macht« (»puissance absolue et perpetuelle«), der gegenüber »alle anderen Rechte eingeschlossen sind« (»tous autres droits sont [y] compris«).⁴¹ In der rechtshistorischen Forschung ist daher mit dem 16. Jahrhundert das »Zeitalter der Souveränität« angesetzt worden.⁴²

4. *Notwendigkeit und Kontingenz*

In scholastischen Abhandlungen wurde seit dem 13. Jahrhundert darüber diskutiert, ob es eine absolute, oberste und autonome Gewalt (»potestas absoluta«) geben könne. Sie sollte durch keine andere Autorität beeinträchtigt sein. Damit sollte theologisch die Allmacht Gottes beschrieben werden.⁴³

In der Anwendung auf die politische Ordnung entstand daraus seit dem 11. Jahrhundert die Behauptung einer päpstlichen »höchsten Gewalt« (»plenitudo potestatis«).⁴⁴ Sie provozierte vor dem Hintergrund

40 Maissen: Souveräner Gesetzgeber (Anm. 35), S. 92 f., S. 97-99. Vgl. Spector: No Demos (Anm. 3), S. 17 f., S. 187 f.; Harald E. Braun: »Lawless« Sovereignty in sixteenth-century Spain. Juan de Mariana's De rege et regis institutione, in: Law and Sovereignty (Anm. 2), S. 23-41.

41 Die Zitate nach Maissen: Souveräner Gesetzgeber (Anm. 35), S. 92. Daniel Loik: Kritik der Souveränität, Frankfurt a. M. und New York 2012 (Frankfurter Beiträge zur Soziologie und Sozialphilosophie, 17), S. 33.

42 Dietmar Willoweit: Herrschaftsdenken vor dem Zeitalter der Souveränität. Zur Staatstheorie des Wilhelm von Ockham, in: ders.: Staatsbildung und Jurisprudenz. Spätmittelalter und frühe Neuzeit. Gesammelte Aufsätze 2003-2016, Baden-Baden 2019, S. 177-194; zum narrativen und legitimatorischen Bezug der frühneuzeitlichen Traktatliteratur auf angebliche Ereignisse aus dem Mittelalter S. 35.

43 Vgl. Quaritsch: Souveränität (Anm. 35), S. 13.

44 Maissen: Souveräner Gesetzgeber (Anm. 35), S. 94 f. Zur diskursiven Verbindung zwischen theologischer und politischer Konzeption exemplarisch Volker Leppin: Schöpfungstheologie und politische Theorie bei Wilhelm von Ockham, in: Kaisertum, Papsttum und Volkssouveränität im hohen und späten Mittelalter. Studien zu Ehren von Helmut G. Walther, Frankfurt a. M. 2017 (Jenaer Beiträge zur Geschichte, 12), S. 83-92. Vgl. Michael Wilks: The Problem of Sovereignty in the Later Middle Ages. The Papal Monarchy with Augustinus Triumphus and the Publicists, Cambridge 1963 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, N. S., 9). Zur Politisierung des gelehrten Denkens im Kontext von politischen Konflikten Pierre Savy: Politisation du conflit, politisation par le conflit et participation au politique dans l'Occident des XIIIe-XVe siècles, in: La politisation. Conflits et construction du politique depuis le Moyen Age, hg. von Laurent Bourquin und Philippe Hamon, Rennes 2010 (Histoire), S. 21-38, bes. S. 35. Zum Zusammenhang von Infallibilität und Souveränität Brian Tierney: Origins of Papal Infallibility 1150-1350. A Study on the Concepts of Infallibility, Sovereignty and Tradition

des Ringens um Vorrang zwischen den beiden Universalgewalten, Papst und Kaiser, den Gegenentwurf einer »obersten Gewalt des Fürsten« (»suprema potestas principis«), wie sie vor allem im 14. Jahrhundert von dem Rechtsgelehrten Baldus de Ubaldis vorgetragen und auf den Kaiser bezogen wurde.⁴⁵ Grundsätzlich ließ sich diese Vorstellung aber auch auf jeden König anwenden, der die Einwirkung fremder Autorität auf sein eigenes Reich zurückzuweisen vermochte. Damit war ein zentrales Thema für die weitere Entwicklung der politischen Theorie benannt, der Rangstreit zwischen geistlicher und weltlicher Universalmacht um die Vorrangstellung.⁴⁶

Der wissenschaftliche Diskurs schon des 12. und 13. Jahrhunderts, besonders an den Universitäten Paris und Oxford, ging noch einen weiteren Weg. Er folgte der zeitgleich aufkommenden Reflexion über das Verhältnis von Notwendigkeit (»necessitas«) und Kontingenz (»contingentia«). Es ging darum, ob göttliches und menschliches Handeln vorbestimmt (und damit eingeschränkt) sei oder Freiräume für intentionale Gestaltung lasse. Deshalb führte das Nachdenken über Notwendigkeit und Kontingenz auch zu einer weitergehenden Reflexion über den freien Willen (»liberum arbitrium«), sowohl des Schöpfergottes als auch eines Menschen.⁴⁷ Zunächst blieb auch diese Diskussion theologisch dominiert.

Bald entstand daraus aber die Frage, wie jemand überhaupt handeln könne, wenn in einer aktuellen Situation keine Verfahrensregel bestehe, aber dennoch gehandelt und entschieden werden müsse. Hierzu wurde auf den Lehrsatz »die Notwendigkeit folgt keinem Gesetz« (»necessitas non habet legem«) zurückgegriffen.⁴⁸ Erstmals im 8. Jahrhundert formu-

in the Middle Ages, Leiden 1972 (Studies in the History of Christian Thought, 6), bes. S. 45-57, S. 82-92. Vgl. zur politischen Konnotation der scholastischen Theologie Thomas d'Aquin: *Penser le politique*, bearb. von Michel Nodé-Langlois, Paris 2015, S. 65-69.

45 Maissen: *Souveräner Gesetzgeber* (Anm. 35), S. 96 f. Zur Etymologie des Souveränitätsbegriffs aus antiker und mittelalterlicher Tradition Matos: *Zum normativen Begriff* (Anm. 2), S. 60-63. Mit der Unterscheidung von »suprema voluntas« als immaterieller und »suprema potestas« als materieller Gewalt, S. 64. Wilks: *The Problem of Sovereignty* (Anm. 44), S. 151-183. Vgl. Jürgen Miethke: *Einheit als Aufgabe. Momente der Integration in der politischen Theorie der Scholastik*, in: *Fragen der Integration im mittelalterlichen Europa*, hg. von Werner Maleczek, Ostfildern 2005 (Vorträge und Forschungen, 63), S. 241-272.

46 Maissen: *Souveräner Gesetzgeber* (Anm. 35), S. 94-96.

47 Ebd., S. 93.

48 Vgl. Franck Roumy: *L'origine et la diffusion de l'adage canonique »Necessitas non habet legem«* (VIIIe-XIIIe s.), in: *Medieval Church Law and the Origins of the Western Legal Tradition*, hg. von Wolfgang P. Müller und Mary E. Sommer, Washington 2006, S. 301-319.

liert, war er seit dem 11. Jahrhundert in das kanonische (nicht hingegen das römische) Recht übernommen worden und galt seither als kanonistische Rechtsformel.⁴⁹ In der Zeit des Schismas und der ökumenischen Konzilien des frühen 15. Jahrhunderts wurde daraus ein kirchenpolitisches Argument des Konziliarismus, um notwendige, aber formal nicht legitime Handlungen zu realisieren (etwa ein Konzil gegen die Weigerung des Papstes durchzuführen).

Im 15. Jahrhundert fand die Formel »necessitas non habet legem« und mit ihr der »necessitas«-Begriff in den Schriften der Konzilsgelehrten Pierre d'Ailly und Jean Gerson oder Nikolaus von Kues und Johannes von Ragusa Anwendung auf kirchen- und herrschaftspolitische Handlungsfelder.⁵⁰ Umstritten blieb, ob die Legalität einer situativ notwendigen Entscheidung (»necessitas«) ohne vorgängige Rechtsgrundlage (»lex«) allein durch faktischen Vollzug erfolgen könne oder einer autoritativen Legitimation bedürfe.⁵¹ Dahinter stand die grundsätzliche Frage: Wer sollte berechtigt sein, aus eigener Autorität politische Entscheidungen zu treffen, und sollte diese Entscheidungsvollmacht allein einer Person als Amtsinhaber zustehen (dem Papst) oder auch einem Kollektiv (dem Konzil)?⁵²

Jahrhundertlang hatten die Päpste sich bei Konflikten zwischen Herrschern als unparteiische Vermittler (»mediator«) oder gar als übergeordnete Schiedsrichter (»arbitrator«, »arbitrator«) zur Geltung zu bringen versucht. Der Begriff eines Schiedsrichters markierte dessen ungebundene (»arbitrarius«) Entscheidungsgewalt.⁵³ Notwendig war mit schiedsrichterlichen Entscheidungen aber ein Eingriff in die Hoheit der Streitparteien gegeben. Weltliche Streitparteien mochten daher zumeist dem Papst nicht die Rolle eines Schiedsrichters zugestehen.

In der praktischen Umsetzung hing jede Vermittlungspolitik und Schlichtungstätigkeit von der Akzeptanz des Vermittlers oder Schieds-

49 Thomas Woelki: Lodovico Pontano (ca. 1409-1439). Eine Juristenkarriere an Universität, Fürstenhof, Kurie und Konzil, Leiden 2011 (*Education and Society in the Middle Ages and Renaissance*, 38), S. 407 f.

50 Ebd., S. 408 f.

51 Ebd.

52 Vgl. Miruna Tataru-Cazaban: La Bible dans la cité. Vision politique et consentement du peuple chez Jean de Paris, in: *Studia politica. Romanian Political Sciences Review* 6, 2016, S. 535-562. Zur strittigen Frage, ob das Konzil auch ohne Mitwirkung des Papstes souverän sein könne, S. 558.

53 Maissen: Souveräner Gesetzgeber (Anm. 35), S. 99 f. Vgl. Jean-Marie Moeglin und Stéphane Péquignot: *Diplomatie et »relations internationales« au Moyen Âge (IXe-XVe siècle)*, Paris 2017 (*Nouvelle Clio*), S. 695-718. Martin Kintzinger: *Mediatio und Superioritas* (Anm. 14), S. 163 f.

richters durch die Streitparteien ab. Die Durchsetzung des königlichen Superioritätsanspruchs im Inneren erforderte, dass die Fürsten dem König die Rolle eines »arbitrer« zugestanden. Während des Bürgerkriegs in Frankreich zwischen Bourguignons und Armagnacs von 1407 bis 1435 vermochte der bis 1422 regierende König Karl VI. aufgrund eigener, persönlicher Schwäche nicht in dieser Rolle zu handeln. Boris Bove erklärt an diesem Beispiel, dass die königliche Superiorität »devait être incarnée et [...] elle ne pouvait être reportée sur un autre homme ou sur des institutions«. ⁵⁴

Weiterhin blieb Königsherrschaft im Spätmittelalter personale Herrschaft. An dem exzeptionellen Fall des Herzogtums Burgund zwischen den Fürstenmorden von 1407 an Ludwig von Orléans und, als Racheakt dafür, an Johann von Burgund 1419 lässt sich aber für denselben Handlungskontext zeigen, dass die Akzeptanz oder Verweigerung des Anspruchs auf königliche Superiorität bereits ein Instrument des politischen Machtkampfes sein konnte. ⁵⁵

Im Friedensvertrag von Arras 1435 wurde besiegelt, dass das Herzogtum Burgund seine seit 1420 bestehende Allianz mit der englischen Krone aufgeben und wieder auf die Seite des französischen Königs treten sollte. Ungewöhnlich komplexe Verhandlungen waren vorausgegangen, weil das Verhältnis zwischen König Karl VII. und Herzog Philipp durch die Ermordung von dessen Vater 1419 schwer belastet war, denn Karl stand als damaliger Dauphin im begründeten Verdacht, der Auftraggeber gewesen zu sein. Die lehnrechtliche Unterordnung des Herzogs unter den König, wie sie grundsätzlich vorausgesetzt werden konnte, war unter diesen Umständen mit den zeitgenössischen Ehrvorstellungen nicht vereinbar.

Daher wurde im Vertrag von Arras ausdrücklich festgehalten, dass der Herzog zu seinen Lebzeiten »sera et domoura exempt, de sa personne, en tous cas, de subjeccion, hommage, ressor, souveraineté et autres du roy«. ⁵⁶ Für seine Nachfolger sollte diese Freistellung nicht mehr gelten, und auch Philipp der Gute war nur im persönlichen Verhältnis zu Karl VII.

54 Bove: 1328 (Anm. 31), S. 271-273, das Zitat S. 271; Bove spricht hier von »la souveraineté«.

55 Zum Hintergrund vgl. Philippe Contamine: Charles VII. Une vie, une politique, Paris 2017, S. 52-58.

56 Werner Paravicini: Einen neuen Staat verhindern. Frankreich und Burgund im 15. Jahrhundert, in: Karl der Kühne von Burgund. Fürst zwischen europäischem Adel und der Eidgenossenschaft, hg. von Klaus Oschema und Rainer C. Schwinges, Zürich 2010, S. 23-40; hier S. 25-27, das Zitat S. 27; Nicolas Offenstadt: Guerre civile et espace public à la fin du Moyen Âge. La lutte contre des Armagnacs et des Bourguignons, in: La politisation (Anm. 44), S. 111-129.

von der Pflicht zur Unterordnung befreit, nicht auch gegenüber dessen Nachfolgern. Dennoch sollte er König Karl als »mon souverain seigneur« adressieren.⁵⁷ Mit der so bezeichneten »souveraineté« ist die Superiorität des Königs als Oberlehnsherr in seinem Reich bezeichnet. Aus dem lehnrechtlichen Hintergrund erklärt sich die ungewöhnliche Konstruktion, wonach der Herzog ad personam von der Gefolgschaftspflicht gegenüber dem König ausgenommen war, sein Herzogtum aber weiterhin als Lehen der Krone galt.⁵⁸

Ungeachtet des Vertrags von Arras verweigerte der Nachfolger Philipps, Karl der Kühne, als neuer Herzog von Burgund 1467 in seinem ersten Schreiben an den König, Ludwig XI., dessen Anrede als »souverain seigneur«. Er wählte stattdessen die Formulierung »mon très redouté seigneur« und vermied auch ansonsten jeden Anschein einer lehnrechtlichen Unterordnung.⁵⁹ 1470 ließ Ludwig XI. bekanntgeben, Herzog Karl habe sich als sein »vassal, justiciable et subject« gegen die königliche »souveraineté« vergangen.⁶⁰ Nochmals fünf Jahre später begann Karl, sich selbst als »souverain seigneur« auszuweisen, womit nicht nur seine Position innerhalb der eigenen Territorien bezeichnet, sondern auch ein Affront gegen die Superiorität des Königs in dessen Reich beabsichtigt war.⁶¹

5. Superiorität und *Ius gentium*

In der modernen Rechtstheorie ist aus dem Diktum »necessitas non habet legem« die Vorstellung des Ausnahmezustandes abgeleitet worden. In der Staatsrechtslehre wurde die Souveränität staatlicher Akteure damit erklärt, dass sie über den Ausnahmezustand verfügen könnten. So formulierte es erstmals Carl Schmitt in seinem als *Politische Theologie* überschriebenen Werk 1922.⁶²

57 Philippe Contamine: Charles VII. Une vie, une politique, Paris 2017, S. 222 f.

58 Paravicini: Staat (Anm. 56), S. 27 f.

59 Ebd., S. 30 f.

60 Ebd., S. 31. Paravicini sieht Karl den Kühnen durch seine Politik der offenen Negation lehnrechtlicher Unterordnung gegenüber der Krone auf dem »Weg in die vollständige Souveränität«.

61 Ebd., S. 32.

62 Carl Schmitt: Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, 11. Aufl. 1922, Berlin 2011, bes. S. 13-21; Magnus Striet: Domestizierung Gottes. Eine andere Lesart neuzeitlicher Theodizee, in: Domestizierung der Gotteswillkür. Zu Hans Blumenbergs anderer Lesart neuzeitlicher Theodizee, in: Die Bindung Isaaks. Stimme, Schrift, Bild, hg. von Helmut Hoving u. a., Paderborn u. a. 2009, S. 213-

Diese Deutung geht tatsächlich auf die Vormoderne zurück.⁶³ Sie entstand aber erst in der frühneuzeitlichen politischen Theorie, in der »gelöst von der Person des Monarchen, der Souverän zur Quelle des öffentlichen Rechts wurde.«⁶⁴ Im späten Mittelalter hingegen verwies das Rechtsverständnis und die politische Theorie (wie hier eingangs erklärt) königliche Herrschaft immer auf die Beachtung des Rechts und auf den Konsens mit den Ständen.⁶⁵ Im 15. Jahrhundert wurde neben der kirchenrechtlichen zunehmend auch eine römischrechtliche Deutung des Satzes »necessitas non habet legem« vorgetragen.⁶⁶ Sie verwies weiterhin darauf, dass die damit freigesetzte Entscheidungshoheit autoritativ legitimiert sein müsse, also nicht willkürlich sein dürfe. Aus dem theoretischen Diskurs über »necessitas« und »contingentia« ließ sich außerdem ableiten, dass die Freisetzung kontingenten Handelns zwar aus einer Situation fehlender normativer Ordnung (»necessitas«) folgen könne, nicht aber in deren Bruch begründet sein dürfe.⁶⁷

Das Nachdenken über die Genese und Form einer dem Handeln vorgegebenen Normativität lenkte in der spätmittelalterlichen scholastischen Wissenschaft, insbesondere in der Legistik, den Blick von den inneren Verhältnissen in den Reichen nach außen, auf Kommunikation und Konflikt zwischen den Reichen. Die Annahme einer dafür maßgeblichen, also international oder universal anerkannten Normativität war im Horizont der Zeit nicht ohne weiteres zu begründen. Baldus de Ubaldis wählte dafür im 14. Jahrhundert die Erklärung, eine derartige

224; hier S. 215. Rebekka A. Klein: Depotenzierung der Souveränität. Religion und politische Ideologie bei Claude Lefort, Slavoj Žižek und Karl Barth. 2016 (digitale Publikation: https://www.researchgate.net/publication/296031959_Depotenzierung_der_Souveranitat_Religion_und_politische_Ideologie_bei_Claude_Lefort_Slavoj_Zizek_und_Karl_Barth/citation/download, letzter Zugriff 7. 3. 2022). Vgl. die philosophische Reflexion bei François Proust: *Feu de la souveraineté*, Paris 2014, S. 84, und Christoph Menke: *Kritik der Rechte*, Berlin 2015, S. 127-130.

63 Mit Bezug auf die kanonistischen Vorlagen Giorgio Agamben: *Ausnahmezustand. Homo sacer II.1* (italien. Originalausgabe 2003, dt. Übers.) Frankfurt a. M. 2004, S. 33-35. Dazu Sturges: *Introduction* (Anm. 3), S. XII f.

64 Spector: *No Demos* (Anm. 3), S. 189: »distingué de la personne du monarque, le souverain devient [...] la source du droit publique«.

65 Maissen: *Souveräner Gesetzgeber* (Anm. 35), S. 98-101; Gaines Post: *Sovereignty and its Limitations in the Middle Ages (1150-1350)* (XIII International Congress of Historical Sciences, Moscow, August 16-23, 1970), Moskau 1970, [Separatdruck] S. 2-5.

66 Woelki: *Pontano* (Anm. 49), S. 407 f.

67 Künftig: *Martin Kintzinger: Umgehen mit dem Unerwarteten. Necessitas und Contingentia als Denkmodell der Scholastik*, in: *Resilienz und Scheitern*, hg. von Martin Endreß (im Erscheinen).

Normativität sei, »was aus der Vernunft und dem Verstand der Völker hervorgehe« (»quod procedit a ratione et intellectu gentium«) und sei daher als »Recht der Völker« (»ius gentium«) zu bezeichnen.⁶⁸

Baldus führte weiter aus: »Das Recht der Völker ist, was alle Völker gleichermaßen anwenden, was immer gut und gleich ist und ohne das die Menschen nicht leben können« (»ius gentium est quod [...] omnes gentes quasi pereque utuntur, quod semper et bonum et equum, et sine quo homines non possunt vivere«).⁶⁹ In der Unbestimmtheit der Formulierung lag ihre Stärke, denn sie erlaubte die pragmatische Anpassung an situative Herausforderungen. Die Definition des Baldus sollte kein Theoriegebäude sein, sondern zur praktischen Lösung eines Problems beitragen: der Identifikation eines allen Herrschaften und Reichen übergeordneten und verbindend gemeinsamen normativen Rahmens für die internationale diplomatische Praxis.⁷⁰

Theologische Normen schieden hierfür aus, weil sie als Ausdruck kirchlicher Dominanz hätten verstanden werden können. Römischrechtliche Vorgaben wären dem Verdacht der Parteilichkeit kaiserlicher Legisten ausgesetzt gewesen. Ein in der Diktion rechtsgewohnheitlicher Ausdruck für den allgemeinen Usus erlaubte hingegen, jeden Verdacht von Einseitigkeit zu vermeiden.⁷¹

Für das Mittelalter kann selbstverständlich noch nicht von einem definierten Völkerrecht gesprochen werden, wie es seit dem 17. Jahrhundert bekannt ist.⁷² Daher hat sich die Forschung mit der Bewertung von Konzeptualisierungen eines übergreifenden, universal oder »international« gedachten Rechts im späten Mittelalter schwergetan, zwischen dem antik-römischen und dem frühneuzeitlichen *Ius gentium*.⁷³

68 Baldus de Ubaldis über die Beziehungen zwischen unabhängigen Herrschern, in: *Fontes Historiae Iuris Gentium*. Quellen zur Geschichte des Völkerrechts, Bd. 1: 1380 v. Chr.-1493, hg. von Wilhelm Grewe, Berlin u. a. 1995, D VI, S. 445.

69 Baldus de Ubaldis über die Beziehungen (Anm. 68), S. 445; Christian Vogel: Zur Rolle der Beherrschten in der mittelalterlichen Herrschaftslegitimation, Düsseldorf 2011 (*Studia Humaniora*, 45), S. 203.

70 Kintzinger: *Superioritas* (Anm. 11), S. 375 f.

71 Zur Deutung der *Consuetudo* als »Gewohnheit aller Königreiche« vgl. Friedrich August Freiherr von der Heyde: Die Geburtsstunde des souveränen Staates. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts, der allgemeinen Staatslehre und des politischen Denkens, Regensburg 1952, S. 135-140. Zur Rechtsbedeutung des seit dem 12. Jahrhundert verwendeten Begriffes der *Consuetudo*: Hélène Couderc-Barraud: *La violence, l'ordre et la paix. Résoudre les conflits en Gascogne du XIe au début du XIIIe siècle*, Toulouse 2008 (*Tempus*), S. 331-336.

72 Moeglin und Péquignot: *Diplomatie* (Anm. 53), S. 749.

73 Vgl. schon Carl Schmitt: *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*, II. Aufl. 1950, Berlin 2011.

Die legistische Definition des *Ius gentium* seit dem 14. Jahrhundert und noch in der Spätscholastik im Übergang zum 16. Jahrhundert sollte für die internationale politische Kommunikation eine Normvorstellung beschreiben. Es blieb aber strittig, ob ein derartiges Recht als positives Recht gelten könne, da es sich von einem *Ius positivum* gerade dadurch unterschied, dass es nicht durch menschliche Satzung zustande gekommen und also auch nicht durch sie zu verändern war. In seiner Genese stand das Konzept des *Ius gentium* daher demjenigen eines *Ius naturale* nahe, das Wilhelm von Ockham, ebenfalls im 14. Jahrhundert, als »allen Nationen gemeinsam« (*«commune omnium nationum»*) beschrieb, ein universales, allen Menschen gleichermaßen gegebenes Recht.⁷⁴ Niemand konnte daraus einen Anspruch auf Vorrang gegenüber anderen ableiten.

Auf dieser Grundlage war es möglich, Kontakte und Begegnungen zwischen Fürsten zu realisieren, die einander im Moment der Begegnung als ranggleich gelten sollten. Hierfür konnte mithilfe der Fiktion eines neutralen Ortes für die Begegnung (etwa auf einem Fluss oder einer Brücke) gesorgt werden.⁷⁵ Jeder der beteiligten Fürsten musste den anderen denselben Rang zugestehen, die er selbst für sich in Anspruch nahm, und alle Beteiligten konnten ihren so abgestimmten Status vor der beteiligten Öffentlichkeit sichtbar inszenieren.

Entscheidend war dabei nicht eine gefolgschaftliche Anerkennung im Inneren der Reiche und nicht einmal die rangmäßige Gleichheit der Fürsten im Außenverhältnis. Die Betonung lag darauf, dass keiner der Herrscher den Vorrang eines anderen anerkennen sollte. Lupold von Bebenburg hatte es wenig früher als Baldus so formuliert: Es gebe eine »Rechtsgewohnheit aller Königreiche im Westen« (*«consuetudo omnium regum occidentalium»*), nach der »alle westlichen Könige keines anderen Superiorität in zeitlichen Dingen anerkennen« (*«omnes reges occidenta-*

74 Künftig dazu Martin Kintzinger: Der Diskurs der Intellektuellen und die Entstehung des Völkerrechts, in: Strukturbildungen in langfristigen Konflikten des Spätmittelalters. 1250-1500, hg. von Klara Hübner und Pavel Soukup (Zeitschrift für Historische Forschung, Beihefte). Vgl. Anne Eusterschulte: *Lex libertatis und ius naturale. Freiheitsgesetz und Naturrechtslehre bei Wilhelm von Ockham*, in: *Das Gesetz – The Law – La Loi*, hg. von Andreas Speer, Berlin und Boston 2014 (Miscellanea Mediaevalia, 38), S. 399-423; hier S. 405, 408.

75 Vgl. Martin Kintzinger: Der neutrale Ort. Konstruktion einer diplomatischen Realität. Ein methodisches Experiment, in: *Faktum und Konstrukt. Politische Grenzen im europäischen Mittelalter: Verdichtung – Symbolisierung – Reflexion*, hg. von Nils Bock, Georg Jostkleigrewe und Bastian Walter, Münster 2011, S. III-138.

les non recognuscunt aliquem superiorem in temporalibus«).⁷⁶ Gemeint war damit, dass keiner der Könige das Recht haben solle, in die Belange eines anderen Reiches einzugreifen. Im Umkehrschluss bedeutete dies, dass jeder Herrscher notwendig selbst Superioritas besitze im eigenen Reich, nicht allerdings gegenüber anderen Fürsten in deren Reichen.⁷⁷

Keine Einwirkung Dritter im eigenen Hoheitsbereich zu dulden (das Interventionsverbot), gilt heute als Ausdruck staatlicher Souveränität. Auch Bodin griff im 16. Jahrhundert noch auf diese argumentative Grundlage zurück in seiner Erklärung eines absoluten Herrschaftsanspruchs: »Denn jener ist vollständig souverän, der nichts für größer als sich selbst anerkennt außer Gott« (»car celuy est absolument souverain, qui ne reconnoist rien plus grand que soy apres Dieu«), respektive »wir sagen, dass jener die Rechte eines Herrschers habe, der nach dem unsterblichen Gott niemandem untertan ist« (»Diximus iura maiestatis eum habere, qui post Deum immortalem subditus sit nemini«).⁷⁸ In seiner machtpolitischen Konsequenz ging Bodin weit über die mittelalterliche Konzeption hinaus, bei analoger Argumentation hinsichtlich des Interventionsverbots. In der finalen theologischen Rahmung blieb er allerdings auffällig hinter den in der Scholastik des Spätmittelalters vorgelegten Ansätzen zurück, die nicht mit einer höchsten göttlichen Autorität, sondern mit dem Gemeingut einer Rechtspraxis der Völker argumentierten.

Als Begründer der von Baldus bekannten Definition des *Ius gentium* hat der Dekretist Magister Rufinus zu gelten, der im 12. Jahrhundert an der Bologneser Rechtsschule wirkte, in der heutigen Wahrnehmung aber häufig hinter seinen legistischen Rezipienten übersehen wird. Er formulierte die von Baldus später wieder verwendete Formulierung zur Definition des *Ius gentium* fast wortgleich.⁷⁹

76 Lupold von Bebenburg: *Tractatus de iuribus regni et imperii romanorum*, in: *Politische Schriften des Lupold von Bebenburg*, hg. von Jürgen Miethke und Christoph Flüeler, Hannover 2004 (MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters, 4), cap. 8, S. 315, Zeile 5-7, das Zitat Zeile 6f.; auch S. 312, Zeile 6f., 20f. Dazu, mit Belegen aus der mittelalterlichen Literatur in England, Manion: *Sovereign Recognition* (Anm. 2), S. 72-76. Grundlegend für die rechtsgelehrte Traktatliteratur zum Thema der königlichen Souveränität: Walther: *Imperiales Königtum* (Anm. 20), S. 65-III.

77 Lupold von Bebenburg: *Tractatus* (Anm. 76), S. 311, Zeile 17-19, mit der Angabe »pro suo superiore«, Zeile 18.

78 Zitiert nach Quaritsch: *Art. Souveränität* (Anm. 35).

79 Die *Summa decretorum* des Magister Rufini, hg. von Heinrich Singer, Paderborn 1902: *Summa decretorum Magistri Rufini, Praefatio* S. 4: »...que quidem ius gentium appellantur, eo quod illis omnes pene gentes utantur ...«.

Vermutlich über die Rezeption des Rufinus, jedenfalls noch vor Baldu, prägte im 13. Jahrhundert der burgundische Legist Jean de Blanot das später vielfach übernommene und an aktuelle Herausforderungen angepasste Bild des »Königs, der Kaiser ist in seinem Reich« (»rex imperator in regno suo«).⁸⁰ Er schrieb dem französischen König eine imperiale Superiorität zu, die in seinem Königreich gelten sollte, und erklärte sie ebenfalls mit der Vorform des Interventionsverbotes: »Der König von Frankreich ist Kaiser in seinem Reich, denn er erkennt keinen Höheren in weltlichen Dingen an« (»le roi de France est empereur dans son royaume, car il ne reconnaît pas de supérieur en matière temporelle«).⁸¹ Für die Politik des englischen Königs gegenüber Schottland wurden zeitgleich fast identisch die Rechtsformeln »der König erkennt [niemand Höheren in seinem Reich] an« (»rex non recognoscit«) sowie »der König ist Kaiser« (»rex est imperator«) angewandt und an der höchstinstanzlichen Vorstellung einer »letzten Instanz« (»last resort«) gearbeitet.⁸² In Frankreich wurde im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts in der französischen Version des »Gartentraums« (»somnia viridarii«), dem »songe du vergier«, noch »souveraineté« und »ressort« synonym verwendet.⁸³ Die Definition der höchstrangigen Autorität des Königs im eigenen Reich als »superioritatem non recognoscere« war in Frankreich seit Jean de Blanot auch in der volkssprachlichen Version bekannt, weil die königliche Sprachpolitik die Etablierung des Französischen als Dominanzsprache gerade auch in der Rechtspraxis durchsetzte.⁸⁴

Eines der eindrucklichsten Zeugnisse für den Übergang der theologisch-kirchenpolitischen zur herrschaftstheoretischen Deutung königlicher Superiorität entstand ebenfalls im 13. Jahrhundert. Guillaume Durand (Durandus von Mende), ein Verfechter der höchstrangigen Stellung des Königs von Frankreich, verfasste mit der »Darstellung der

80 Vgl. Walther: Imperiales Königtum (Anm. 20), S. 88; Heydte: Geburtsstunde (Anm. 71), S. 82-101.

81 Jean de Blanot: Tractatus super feudis et homagiis XII, zitiert nach: Wilhelm Kölmel: Regimen christianum. Weg und Ergebnisse des Gewaltverhältnisses und des Gewaltverständnisses (8.-14. Jahrhundert), Berlin 1970, S. 155, Anm. 348. Zur gewandelten Semantik des Begriffs der Superioritas: Maissen: Souveräner Gesetzgeber (Anm. 35), S. 98f.

82 Die Zitate nach Manion: Sovereign Recognition (Anm. 2), S. 74. Zur vernakularen literarischen Popularisierung, Sharon D. King: The Fart. An anonymous 15th-century French Farce, in: Law and Sovereignty (Anm. 2), S. 93-114.

83 Quaritsch: Souveränität (Anm. 35), S. 24.

84 Martin Kintzinger: Latein als Herrschaftssprache im westeuropäischen Mittelalter. Dominanz und Konkurrenz der Sprachkulturen, in: Handbuch Wissen und Recht, hg. von Ino Augsberg, Folke Schuppert und Peter Weingart, Baden-Baden 2022 (Interdisziplinäre Studien zur Wissensgesellschaft, 2), S. 363-390.

göttlichen Offizien« (»Rationale divinatorum officiorum«) ein vielfach rezipiertes Kommentarwerk zur liturgischen Praxis.⁸⁵ Es wurde später ins Französische übersetzt. Jean Golein, einer der einflussreichsten Gelehrten am Hof König Karls V. von Frankreich und maßgeblicher Übersetzer lateinischer Werke zur persönlichen Verwendung für den König, übertrug das Werk im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts in die höfische Version des Französischen.⁸⁶ Wie andere Übersetzungswerke in der Bibliothek des Königs war das »Racional des divins offices« nicht nur eine sprachliche Übertragung, sondern eine zugleich erklärende Version mit Ergänzungen und Auslassungen sowie zahlreichen lateinischen Zitaten im französischen Text.⁸⁷

In verschiedenen Wendungen wird zur Erläuterung der Elemente der lateinischen Messe das Wortfeld »souverain – souverain evesque – Dieu souverain«, auch »souverain seigneur«, zur Bezeichnung des Schöpfergottes oder Jesu Christi verwendet.⁸⁸ Die Dedikation des Buches an den König nennt diesen in gleicher Wendung als »souverain seigneur« und hebt hervor, er sei ein »souverain catholique«.⁸⁹ Diese Wendung ist in der Vorlage des Durand nicht enthalten. Dort fehlt ebenfalls, im Friedensgruß an das Volk, die von Golein inserierte »Verkündigung des Höchsten: Friede den Menschen auf Erden« (»salutacion souveraine Et in terra pax hominibus«).⁹⁰

Dabei mag eine politische Implikation und ein Appell an den königlichen Adressaten durch den Übersetzer mitgedacht worden sein. Sicher vorauszusetzen ist sie dort, wo im abschließenden Gebet »Rubrik: von

85 Walther: Imperiales Königtum (Anm. 20), S. 87 f.; Heydte: Geburtsstunde (Anm. 71), S. 92.

86 Jean Golein: Le Racional des divins offices de Guillaume Durand, Livre IV, hg. von Charles Bruckner und Pierre Demarolle, Genf 2010 (Publications romanes et françaises, 250). Vgl. Marc Bloch: Die wundertätigen Könige (franz. Original 1983, dt. Übers.) München 1993, S. 502–513 (Vierter Anhang: Analyse und Auszüge des Weihetraktats Jean Goleins).

87 Vgl. Stefan Geyer: Die Unterwerfung der Zeichen. Zur »Konstitution« von Herrschaftsrecht durch das Krönungszeremoniell im späten Mittelalter am Beispiel der Krönung in den Königreichen Aragon und Frankreich, Zürich 2020 (Medienwandel – Medienwechsel – Medienwissen, 38), S. 108–113.

88 Golein: Le Racional (Anm. 86), I, 5, S. 260; XXXVI, 3, S. 465; XXXIII, 4, S. 446; LIX, 4: 29, S. 650: »Dieu le souverain seigneur«; auch XXXIII, 6, S. 450: die »souverain jerarchie« der Engel. Vgl. Quaritsch: Souveränität (Anm. 35), S. 14 f., zu einem tendenziell weiteren semantischen Feld der Verwendung von *souverain*.

89 Golein: Le Racional (Anm. 86), XXXVI, I, S. 456; anders 2, S. 458: »le souverain prestre de l'ancienne loy«. Eine personale Zuordnung zu einer Figuration der Hebräischen Bibel erfolgt an dieser Stelle nicht. Vgl. Geyer: Unterwerfung (Anm. 87), S. 267–269.

90 Golein: Le Racional (Anm. 86), XIV, 4: 38, S. 338.

der letzten Segnung« (»Rubriche: de la derreniere beneiçon«) die vage Semantik von »Vorgesetzten« (»prepositi«) für Personen in vorgeordneter Stellung als »souverains« übersetzt und mit einem Loyalitätsgebot für deren Gefolgschaft versehen wird: »damit die Untertanen den Herrschern helfen, indem sie deren Handlungen unterstützen« (»que les subgez sont aydans aux souverains en supportant leur fais«).⁹¹

In den theologischen wie den politischen Konnotationen steht »souverain« bei Golein immer für eine hierarchisch herausgehobene Geltungsstufe. Der Übergang von der göttlichen Souveränität zur königlichen Superiorität ist fließend gestaltet, weshalb der sakrale Charakter des liturgischen Weiheaktes bei der Königskrönung betont wird. Vermutlich auf Verlangen des Königs fügte Golein zudem der Übersetzung des »Racional« Durands den »Traktat von der [Königs]weihe« (»Traité du sacre«) an, einen herrschaftstheologischen Traktat zur Liturgie des Krönungsaktes, in dem unter anderem von den »Lilienblumen« (»fleurs de lys«), dem heraldischen Symbol für die Monarchie, als »höchstem königlichem Zeichen« (»le souverain enseigne royal«) die Rede ist.⁹² Die politische Theologie wurde in Frankreich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts programmatisch ausgestaltet.⁹³ Sie war auf die Sukzession in der Thronfolge, »aus dem Recht der Erben« (»iure hereditarium«), die Exklusivität der regierenden Dynastie und die Ausschließlichkeit von Thronansprüchen in agnatischer Linie festgelegt. Dafür konnte sie mit der zwischen theologisch-sakraler Dignität und herrschaftstheoretischer Umsetzung definierten Vorstellung einer Superiorität der Person des Königs konsequent argumentieren.⁹⁴

Zusammenfassend lässt sich thesenartig festhalten, dass nach spätmittelalterlicher scholastischer Rechtslehre Herrschaftspraxis als Ausdruck von Superiorität zu verstehen und zu bezeichnen war. Bevor mit den Anfängen frühneuzeitlicher Staatslehren im 16. Jahrhundert der Begriff der »souveraineté« mit der Vorstellung des »princeps legibus solutus« und einer »puissance absolue« verbunden wurde, war im Begriffsapparat

91 Ebd., LIX, 4: 30, S. 650.

92 Ebd., S. 675-713, hier III, 9: 62, S. 711; eine Erwähnung der »souveraineté« der göttlichen Trinität ebd. Zum möglichen königlichen Auftrag Einleitung, S. 103, Anm. 247; dort auch zum *Traité de la puissance du pape, de celle de l'Empereur ou du roi* sowie dem *Discours sur l'oriflamme*, die Mitte des 14. Jahrhunderts von Raoul de Presles, dem Lehrer Jean Goleins und einem ebenfalls maßgeblichen Übersetzer am Hof Karls V. verfasst wurden. Zum *Traité du sacre* und dem *Livre du sacre*: Martin Kintzinger: *Symbolique du sacre* (Anm. 20); Geyer: *Unterwerfung* (Anm. 87), S. 109.

93 Boureau: *La religion* (Anm. 7) und Geyer: *Unterwerfung* (Anm. 87), S. 260-276.

94 Boureau: *La religion* (Anm. 7), S. 232-257, 259-282.

der spätmittelalterlichen Gelehrten zwar der lehnrechtlich legitimierte »seigneur souverain« bekannt, ansonsten aber nur die »superioritas«, die der König als »superior« innerhalb seines Reiches für sich reklamieren sollte, dessen Geltungsanspruch für andere er aber abzuweisen hatte, wollte er als »imperator in regno suo« gelten.